

Gesetzliche Krankenkassen 2024: weniger **Beitrag** - mehr **Leistung**





Monster Zstudio / Shutterstock.com

So zahlen Sie weniger Beitrag und erhalten mehr Leistung

Annette Jäger

Mehr Kosten und weniger Leistung – kommt Ihnen das bekannt vor? Damit sind Verbraucherinnen und Verbraucher im Alltag ständig konfrontiert, sogar im Restaurant: Das Schnitzel wird teurer, der Beilagensalat und sogar das Ketchup zu den Pommes kostet neuerdings extra. Die gute Nachricht: Bei der Krankenkasse können Sie als Versicherte den Spieß umdrehen. Hier können Sie mehr Leistung für weniger Geld erhalten. Wie das gelingt? Indem Sie den Zusatzbeitrag und die Zusatzleistungen der Kassen geschickt kombinieren.

Der Jahresanfang ist der ideale Zeitpunkt, um Ihren Gesundheitsschutz unter die Lupe zu nehmen. Denn viele Kassen haben wieder Ihren Zusatzbeitrag erhöht, einige landen jetzt bei über zwei Prozent, das ist neu – und das geht zulasten der

Versicherten. Bei hohen Gehältern oder bei Kassenmitgliedern, die freiwillig versicherte Selbstständige sind, sind das durchaus spürbare Mehrkosten. Ein Kassenwechsel kann Ihren Kassenbeitrag deutlich senken. Wenn Sie dann noch zu einer Kasse wechseln, die Ihren Bedürfnissen entsprechende zusätzliche Leistungen bezahlen – etwa mehrere hundert Euro teure Reiseimpfungen, die Sie für die geplante Fernreise 2024 benötigen – haben Sie doppelt gewonnen. Es gibt noch unzählige andere Zusatzleistungen, die für junge Menschen, werdende Familien oder ältere Versicherte interessant sind.

Wir zeigen Ihnen in diesem Ratgeber auf, was es mit dem Zusatzbeitrag und den Zusatzleistungen auf sich hat, wann sich ein Kassenwechsel lohnt und wie er funktioniert.

Was ist der Zusatzbeitrag?

Tatsächlich wissen viele Versicherte immer noch nicht, dass der Zusatzbeitrag die Stellschraube ist, die sie drehen können, um ihren Krankenkassenbeitrag zum Teil deutlich zu senken. Die Erhöhung 2024, die viele Krankenkassen zum Jahreswechsel vorgenommen haben und die seit diesem Jahr wieder schriftlich per Post angekündigt werden muss, haben viele Arbeitnehmer womöglich noch gar nicht wahrgenommen. Wenn Sie jedoch Ihre Gehaltsabrechnung anschauen und den Kassenbeitrag mit dem des Vorjahres vergleichen, können Sie sehen, ob und wie viel Sie mehr bezahlen. Es steht Ihnen frei, zu einer Kasse zu wechseln, die günstiger für Sie ist.

So setzt sich der Kassenbeitrag zusammen

Gesetzlich Krankenversicherte bezahlen alle einen einheitlichen Krankenkassenbeitrag von 14,6 Prozent auf ihr Bruttoeinkommen. Diesen Betrag teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu je 7,3 Prozent. Zusätzlich kann jede Kasse seit 2015 einen individuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, auch diesen teilen sich Arbeitgeber oder der Rentenversicherungsträger je zur Hälfte. Freiwillig versicherte Selbstständige zahlen den Beitrag komplett alleine. Familienversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) müssen keinen Zusatzbeitrag bezahlen.

So hoch ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2024

Wie hoch der Zusatzbeitrag ausfällt, bestimmt jede Kasse selbst. Im Jahr 2024 liegt er durchschnittlich bei 1,7 Prozent, unter dem Strich macht das einen Beitragssatz von 16,3 Prozent vom Bruttoeinkommen (14,6 Prozent + 1,7 Prozent). Im Jahr 2023 lag der durchschnittliche Zusatzbeitrag bei 1,6 Prozent. Eine Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte mag nicht viel klingen, doch das ist ja nur ein Durchschnittswert. Einige Kassen liegen jedes Jahr deutlich unter dem Durchschnittswert, andere aber auch deutlich darüber. Auch die Erhöhung fällt bei den einzelnen Kassen höchst unterschiedlich aus. So mussten einige Kassen deutlich erhöhen und landen jetzt zum Teil bei über zwei Prozent Zusatzbeitrag. Das ist neu, die Zwei-Prozent-Hürde haben die Kassen bisher nicht gerissen.



Übersicht

allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
Zusatzbeitrag 2024 im Durchschnitt	1,7 %
Gesamtbeitrag 2024 im Durchschnitt	16,3 %

Quelle: biallo.de; nach eigener Recherche; Stand: Januar 2024.

Rechenbeispiele: So viel kostet Sie der Zusatzbeitrag

Das folgende Rechenbeispiel veranschaulicht, wie viel der durchschnittliche Zusatzbeitrag monatlich ausmacht.

Beispiel I: Bei einem Bruttoeinkommen von 3.000 Euro im Monat fallen bei einem Beitragssatz von 16,3 Prozent (allgemeiner Beitragssatz + durchschnittlicher Zusatzbeitrag) 489 Euro an Krankenkassenbeiträgen an. Davon bezahlt der Arbeitgeber die Hälfte – 244,50 Euro – der Versicherte die andere Hälfte, ebenfalls 244,50 Euro.

Betrachtet man allein den durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 1,7 Prozent, dann macht er 25,50 Euro im Monat aus, es ist der Anteil, den der oder die Versicherte zu tragen hat. Im Jahr macht das 306 Euro aus.

Beispiel II: Bei Versicherten, die deutlich höhere Einkommen haben, sieht die Rechnung schon ganz anders aus. Wer in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze oder mehr verdient, also 5.175 Euro im Monat oder 61.100 Euro im Jahr, der bezahlt einen Zusatzbeitragsanteil von rund 44 Euro im Monat oder von 528 Euro im Jahr (1,7 Prozent vom Bruttoeinkommen, davon die Hälfte).

Fazit

Liegt jetzt der Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse bei über zwei Prozent, zahlen Sie jeden Monat noch mehr. Noch erheblicher fällt die Belastung für freiwillig versicherte Selbstständige aus, denn sie müssen den Beitrag komplett alleine bezahlen, bei beiden Rechenbeispielen einen Zusatzbeitragsanteil von 612 Euro oder 1.056 Euro. Da klingt es doch verlockend, zu einer Kasse zu wechseln, die einen deutlich geringeren Zusatzbeitrag erhebt, der vielleicht sogar unter einem Prozent liegt.

Tipp

Kassenpatienten können sich von Zuzahlungen befreien lassen, wenn die Ausgaben über ihrer Belastungsgrenze liegen.

So viel Zusatzbeitrag verlangen die Krankenkassen 2024

So ermitteln Sie Ihren Kassenbeitrag

Wenn Sie Kassenbeiträge sparen wollen, sollten Sie zuerst die Höhe des Zusatzbeitrags Ihrer Krankenkasse ermitteln. Der GKV-Spitzenverband hat dazu eine Übersicht angefertigt, den Link finden Sie am Ende des Textes. Um Ihnen die ganze Bandbreite der Zusatzbeiträge aufzuzeigen, haben wir in der folgenden Tabelle Bei-

tragssätze der großen Krankenkassen (Auswahl) zusammengetragen sowie Beitragssätze von Kassen, die weniger als den Durchschnittsbeitragsatz verlangen (Auswahl) als auch von Kassen, die zu den teuersten gehören und schließlich von solchen, die Beitragssätze unter einem Prozent Zusatzbeitrag verlangen (Auswahl).

Zusatzbeiträge 2024 von großen Krankenkassen:

Krankenkasse	Zusatzbeitrag in %
AOK Baden-Württemberg	1,60
AOK Bayern	1,58
AOK Nordost	2,70
AOK Sachsen-Anhalt	1,30
AOK Rheinland/Hamburg	2,20
Audi BKK*	1,00
Bahn BKK*	2,20
Barmer*	2,19
BIG direkt gesund*	1,65
BKK firmus*	0,90
BKK Linde*	1,50
BKK pro Vita*	1,49
BKK Verbund plus*	1,35
DAK*	1,70
HKK*	0,98
KKH*	1,98
Knappschaft*	2,20
Securvita	2,20
Techniker*	1,20

*bundesweit geöffnet
Quelle: GKV-Spitzenverband. Stand Januar 2024.

Fazit

Deutlich wird bei dem Vergleich, dass der Zusatzbeitrag erheblich variiert von Kasse zu Kasse. Die BKK firmus ist die günstigste bundesweit geöffnete Krankenkasse in diesem Jahr mit einem Zusatzbeitrag von 0,9 Prozent. Diesen Spitzenplatz hat jahrelang die Handelskrankenkasse HKK eingenommen, die aber weiterhin mit 0,98 zu den günstigsten Krankenkassen zählt. Bei den AOKs und den BKKs zeigt sich die ganze Bandbreite an Beiträgen – von sehr hoch bis ganz niedrig. Absoluter Spitzenreiter ist die regional geöffnete AOK Nordost mit einem Zusatzbeitrag von 2,7 Prozent. Viele Betriebskrankenkassen können noch mit niedrigen Beitragsätzen punkten, vor allem bei den Krankenkassen, die nur regional geöffnet sind – also nur für Versicherte Zugang bieten, die im jeweiligen Bundesland wohnen oder arbeiten – können Versicherte noch echte Schnäppchen machen.

So viel Sparpotenzial steckt im Zusatzbeitrag

Zwei weitere Rechenbeispiele veranschaulichen, wie viel Sparpotenzial im Zusatzbeitrag steckt. Wir vergleichen jeweils, was es ausmacht, von einer teuren Kasse (über zwei Prozent Zusatzbeitrag) zur günstigsten Krankenkasse (BKK firmus) zu wechseln:

Beispiel I: Bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro zahlt ein Versicherter bei der Knappschaft mit 2,2 Prozent Zusatzbeitrag 33 Euro im Monat (396 Euro im Jahr) an Zusatzbeitrag (Arbeitnehmeranteil). Freiwillig versicherte Selbstständige zahlen 66 Euro (792 Euro im Jahr).

Bei einem Wechsel zu BKK firmus mit 0,9 Prozent Zusatzbeitrag fallen dagegen nur 13,50 Euro im Monat an (162 Euro im Jahr). Freiwillig versicherte Selbstständige zahlen 27 Euro (324 Euro im Jahr). Das ist eine Ersparnis für beide Gruppen von Versicherten von jeweils 234 Euro beziehungsweise 468 Euro im Jahr.

Beispiel II: Bei einem Bruttolohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (5.175 Euro im Monat) wirkt sich das Sparpotential noch erheblicher aus:

Zusatzbeitrag Knappschaft: 56,93 Euro pro Monat (683,16 Euro im Jahr); 113,85 Euro (1.366,20 im Jahr) für Selbstständige.

Zusatzbeitrag BKK firmus: 23,29 Euro pro Monat (279,45 Euro im Jahr); 46,58 Euro (558,96 Euro im Jahr).

Sparpotential: 33,64 Euro pro Monat (403,68 Euro im Jahr); 67,27 Euro pro Monat (807,24 Euro im Jahr) für Selbstständige.

Fazit

Wer zu den Gutverdienern zählt, sollte unbedingt seinen Zusatzbeitrag ermitteln und je nach Höhe einen Wechsel zu einer günstigeren Kasse erwägen, wenn die Ersparnis bei mehreren Hundert Euro liegt. Es gibt nur wenige Zusatzleistungen, die ein solch großes Sparpotenzial aufwiegen können.

Tipp:

Ob eine Kasse einen hohen oder niedrigen Beitragssatz erhebt, sagt nichts über die Qualität einer Kasse, den Service, den Umfang der Zusatzleistungen oder die Genehmigungspraxis von antragspflichtigen Leistungen aus.

Asier Romero / Shutterstock.com





Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren

Paypal: <https://www.paypal.me/biallode/1,90>
Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13
Stichwort: RDW



Dieses Sparpotenzial bieten Zusatzleistungen der Krankenkassen

Ganz unabhängig von der Höhe des Krankenkassenbeitrags, lohnt es sich, die Zusatzleistungen der Krankenkassen genauer anzusehen. Denn darin liegt oft ein attraktiver Mehrwert für Versicherte – sei es, dass sie dadurch mehr Leistungen im Bereich Gesundheit erhalten oder auch deutlich Kosten sparen können. Im besten Fall gelingt es Ihnen, beides zu kombinieren: weniger Beitrag und mehr Leistung. Das ist gar nicht abwegig, denn das Leistungsspektrum einer Krankenkasse ist unabhängig vom Beitragssatz. Sprich: Eine teure Kasse leistet nicht zwingend mehr als eine günstige Kasse.

Was sind Zusatzleistungen?

Zu rund 95 Prozent der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind gesetzlich vorgeschrieben und damit bei allen Kassen gleich. Darüber hinaus können die Kassen freiwillige Zusatzleistungen anbieten, die sie in ihren Satzungen festschreiben. Das Angebot der Kassen variiert erheblich von Kasse zu Kasse und ist vor allem nicht langfristig verbindlich: Was eine Kasse in diesem Jahr anbietet, kann aus Kostengründen im nächsten Jahr gestrichen werden.

Wir haben uns die Zusatzleistungen näher angesehen, die mit hohen Kosten verbunden sind, wenn sie diese aus eigener Tasche bezahlen müssten:

- Reiseschutzimpfungen
- Zahnersatz und professionelle Zahnreinigung
- Reiseschutzimpfungen
- Kinderwunschbehandlungen
- Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere für Familien
- Naturheilverfahren

Wenn Sie die Zusatzleistungen der Krankenkassen untereinander vergleichen, sollten Sie wissen, dass diese häufig mit Bonusprogrammen oder der Teilnahme an speziellen Wahlprogrammen verknüpft sind. Das heißt, Versicherte können sie bei manchen Kassen nur in Anspruch nehmen, wenn sie auch an diesen Programmen teilnehmen.

Dmitry Galaganov / Shutterstock.com

Manche Krankenkassen gewähren ihren Versicherten auch Zusatzleistungen im Rahmen eines sogenannten Gesundheitskontos oder Gesundheitsbudgets – die Namen variieren von Kasse zu Kasse. Versicherte erhalten dann einen bestimmten Geldbetrag im Jahr, den sie in ausgewählte Zusatzleistungen investieren können. Sie können die Summe beispielsweise für Zusatzleistungen ausgeben wie eine professionelle Zahnreinigung, Reiseimpfungen, Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen, Osteopathie oder sportmedizinische Untersuchungen.

Tipp:

Wenn Sie Zusatzleistungen finden, die Sie besonders interessieren, dann schauen Sie genau, wie umfangreich die Leistung ist. Häufig gibt es einen Zuschuss, aber nur für bestimmte Personengruppen, der Zuschuss ist gedeckelt oder Sie müssen bereit sein, zu bestimmten Vertragsärzten zu wechseln – das betrifft vor allem Zahnarztleistungen.

Wo findet man die Zusatzleistungen?

Leider ist das Angebot der freiwilligen Zusatzleistungen nicht sehr transparent. Für die Versicherten ist es oft nicht nachzuvollziehen, ob eine Leistung eine Standardleistung ist, die alle Kassen gleichermaßen anbieten oder ob es sich um ein freiwilliges Extra handelt. Die Kassen werben gerne auffällig mit Angeboten für junge und gesunde Menschen, beispielsweise mit Bonusprogrammen, die ein gesundes, sportliches Leben belohnen. Die Extras für ältere und (chronisch) kranke Menschen stehen weniger im Fokus und sind oft in den Satzungen der Kassen versteckt.

Versicherte können sich überlegen, welche Gesundheitsleistungen ihnen wichtig sind und dann gezielt eine passende Kasse über Online-Vergleichsportale suchen. Alternativ können Versicherte einschlägige Tests, die Kostenvergleiche anstellen, studieren. So bietet etwa die Stiftung Warentest einen Produktfinder an.

Tipp:

Bei der Wahl der neuen Krankenkasse sollten Sie beachten, dass nicht alle Krankenkassen allen Versicherten offenstehen. So sind die AOKs regional organisiert und jeweils für Versicherte geöffnet, die in dem jeweiligen Bundesland arbeiten oder leben. Auch viele BKKs sind regional organisiert.



fizkes / Shutterstock.com

Zusatzleistungen mit Sparpotential

Reiseschutzimpfungen: Viele Reiseschutzimpfungen gehören nicht zu den Standardleistungen der Krankenkassen. So müssen Reisende etwa eine Impfung gegen Gelbfieber, Hepatitis A, Tollwut oder auch japanische Enzephalitis selbst bezahlen. Da kommen schnell einige hundert Euro zusammen, denn nicht nur der Impfstoff ist selbst zu begleichen, sondern auch das Arzthonorar. Viele Krankenkassen bezahlen diese Reiseschutzimpfungen im Rahmen ihrer Satzungsleistungen – bei den einen ist die Liste der Schutzimpfungen länger als bei anderen. Wer dieses Jahr eine Fernreise plant, kann jetzt einen Kassenwechsel anstreben, zeitlich ist das noch gut zu schaffen, das Prozedere und die Regelungen zu Kündigungsfristen beschreiben wir im Abschnitt weiter unten.

Zahnarzt: Zusatzleistungen im Bereich Zahnversorgung bedeuten eine Kostenersparnis. So bezuschussen zum Beispiel manche Kassen den teuren Zahnersatz umfangreicher. Eine Voraussetzung ist häufig, dass der Patient zu einem Zahnarzt wechselt, mit dem die jeweilige Kasse die Sonderkonditionen ausgehandelt hat. Auch für die professionelle Zahnreinigung gibt es Zuschüsse, oft über ein Gesundheitsbudget oder man muss einen Vertragszahnarzt aufsuchen. Ein typischer Zuschuss: 40 Euro pro Zahnreinigung zweimal pro Jahr.

Kinderwunschbehandlung: [Kinderwunschbehandlungen](#) gehören zu den Standardleistungen der Krankenkassen – sie erstatten unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte der Kosten – manche Kasse leisten aber darüber hinaus noch mehr. Das kann sich finanziell deutlich bemerkbar machen, denn Kinderwunschbehandlungen sind teuer. So bezahlen einige Krankenkassen unter anderem einen zusätzlichen Versuch der Befruchtung oder erhöhen die Altersgrenze der Frau. Die BKKs heben sich besonders hervor mit dem Programm „BKK Kinderwunsch“.

Familien: Familien können oft viele Zusatzleistungen in Anspruch nehmen. Etwa zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen während der Schwangerschaft; Kinder- und Jugendvorsorgeuntersuchungen U10, U11, J2 (bieten inzwischen die meisten Kassen an); oder ein Hautkrebs-Screening schon ab 18 beziehungsweise 20 Jahren. Manche bieten einen Zuschuss zu einer Hebammenrufbereitschaft an, für Familien können auch [Mehrleistungen bei Haushaltshilfen](#) wichtig sein. Dann wird die Hilfe oft für einen längeren Zeitraum gewährt als üblich oder auch noch, wenn die Kinder schon älter sind. Angenehm kann auch eine Hotline sein, über die Kinderärzte – oder andere Ärzte – rund um die Uhr erreichbar sind.

Osteopathie: Für viele Versicherte ist es wünschenswert, dass Krankenkassen auch Leistungen für einen Besuch beim Osteopathen bezahlen, manche Kassen kommen dem Wunsch nach und bezuschussen Sitzungen mit beispielsweise je 40 Euro für drei bis vier Sitzungen pro Jahr, manche leisten auch noch darüber hinaus. Allerdings gelten Bedingungen. So muss eine ärztliche Verordnung eines Mediziners vorliegen und die Behandlung darf nur von einem Mediziner mit Zusatzausbildung ausgeführt werden oder aber der behandelnde Therapeut muss eine qualitätsgesicherte Ausbildung vorweisen können. Die Kassen haben hier zum Teil abweichende Regelungen getroffen. Ein Besuch beim reinen Heilpraktiker wird nicht erstattet.

Tipp:

Klären Sie vor einem Kassenwechsel, ob möglicherweise oft in Anspruch genommene Leistungen Ihrer Kasse zu den Standardleistungen nach dem gesetzlichen Leistungskatalog gehören oder [freiwillige Zusatzleistungen](#) sind. Oft ist das für den Versicherten gar nicht zu unterscheiden. Bei einem Wechsel kann es passieren, dass diese Leistung wegfällt, weil die andere Kasse abweichende Leistungen anbietet.



So verdienen Sie Geld mit Bonusprogrammen

Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen standen lange in der Kritik. Vor allem für sportliche Aktivität und Fitness gab es Bonuspunkte und Prämien – allerdings musste man oft hart und lange dafür trainieren, damit sich die Teilnahme an den Programmen überhaupt ausgezahlt hat. Außerdem haben die Programme kaum ältere und chronisch kranke Menschen angesprochen. Das hat sich geändert. Jetzt können Versicherte zusätzlich auch für Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und Zahnprophylaxe Bonuspunkte erhalten, die manche Krankenkassen direkt in Bargeld umwandeln und aufs Konto überweisen, zum Beispiel zehn Euro pro Maßnahme. Statt Bargeld erlauben manche Krankenkassen auch, das Geld in einen Gesundheitszuschuss oder eine sogenannte Gesundheitsdividende umzuwandeln, meist erhöhen die Kassen dann den Betrag. Diesen können Versi-

cherte dann wiederum in Gesundheitsmaßnahmen investieren wie Fitnessgeräte, Sportbekleidung, Messgeräte zum Erhalt der Gesundheit oder sie können das Geld in eine Zahnreinigung investieren oder für einen Brillenkauf nutzen. Jede Kasse hat hier ihr eigenes Bonussystem gestrickt. An diesen Bonusprogrammen können alle Familienmitglieder teilnehmen, jeder kann für sich selbst Punkte um Prämien sammeln. Es lohnt sich also, auf den Internetseiten der Krankenkassen nachzuschauen, wie das Programm funktioniert – die meisten sammeln Punkte über eine App – es steckt zum Teil bares Geld drin! Allerdings kann kein noch so gutes Bonusprogramm die Mehrkosten durch einen teuren Zusatzbeitrag aufwiegen. Die Teilnahme an einem Bonusprogramm kann also allenfalls ein willkommenes Extra einer Kasse sein, einen Grund zu wechseln ist es kaum.

Tipp:

Viele gesetzlich Versicherte wünschen sich eine bessere Versorgung über das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus. Dafür gibt es private Krankenzusatzversicherungen. [Zusatzversicherungen](#) gibt es in verschiedenen Bereichen – von der Zahnzusatzversicherung bis hin zur Heilpraktikerversicherung.

Warum Service ein Qualitätsmerkmal ist

Wenn sich der Kontakt mit Ihrer Krankenkasse darauf beschränkt, dass Sie beim Arzt Ihre Versicherungskarte vorzeigen, dann können Sie froh sein. Wer krank ist, vielleicht auch chronisch krank, und deshalb öfter Kontakt mit der Krankenkasse hat, erfährt schnell, wie wichtig guter Service sein kann. Nicht alle Kassen kümmern sich gleichermaßen fürsorglich oder kulant um ihre Mitglieder. Manche Versicherten müssen um jede Verordnung beim Physiotherapeuten ringen, Widerspruch einlegen, um eine Leistung zu erhalten oder haben Probleme bei der Bewilligung einer [Psychotherapie](#) oder einer Reha-Behandlung. Wenn Sie solche Probleme kennen, ist es Zeit für einen Wechsel.

Haben Sie bei der Wahl der neuen Kasse den Service im Blick: Was bietet die Krankenkasse an und was ist Ihnen wichtig? Benötigen Sie zum Beispiel eine Service- oder Geschäftsstelle vor Ort? Wären Ihnen Hausbesuche durch einen Kassenvertreter wichtig? Oder ist eine 24-Stunden-Hotline interessant, vielleicht weil Sie im Schichtdienst arbeiten? Oder wünschen Sie, dass Ihre Krankenkasse Sie dabei unterstützt, einen Facharzttermin zu erhalten?

Tipp:

Fragen Sie bei Freunden und Bekannten nach, welche Erfahrungen sie mit ihrer Krankenkasse im Krankheitsfall gemacht haben. Oder rufen Sie einfach bei Ihrer Krankenkasse an und lassen sich beraten. So erhalten Sie auch einen Anhaltspunkt, ob Sie gut bedient werden.



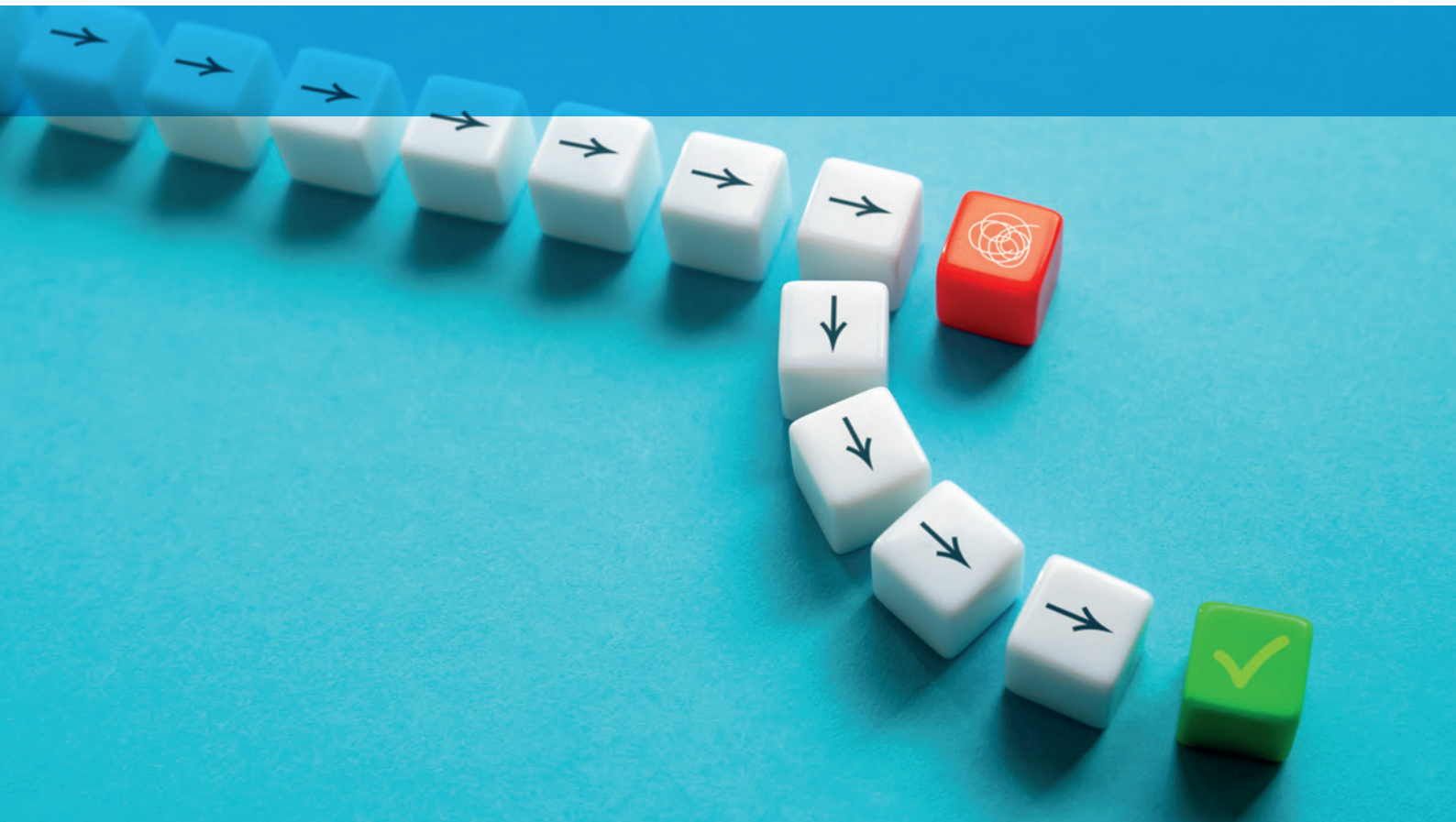
So funktioniert ein Kassenwechsel

Vielen Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist nicht bewusst, dass Sie nicht nur ein Recht auf einen Kassenwechsel haben, sondern dass ein Wechsel Vorteile bringen kann und obendrein völlig unkompliziert ist.

Unabhängig vom Alter und Gesundheitszustand kann jeder die [Krankenkasse wechseln](#). Anders als in der privaten Krankenversicherung sind beide Faktoren nicht relevant für die Beitragskalkulation.

Das sind die Voraussetzungen für einen Kassenwechsel:

- Sie waren mindestens zwölf Monate lang Mitglied bei Ihrer Krankenkasse.
- Können Sie noch keine zwölf Monate andauernde Mitgliedschaft bei Ihrer Krankenkasse vorweisen, dürfen Sie nur dann wechseln, wenn die Kasse den Zusatzbeitrag erhöht. Dann gilt ein Sonderkündigungsrecht.
- Wenn Sie einen Wahltarif abgeschlossen haben, sind Sie je nach Tarif oft ein Jahr oder sogar drei Jahre lang gebunden und können in diesem Zeitraum nicht die Kasse wechseln. Das Sonderkündigungsrecht bleibt jedoch bestehen, sollte die Kasse die Beiträge erhöhen. Ausgenommen sind aber Krankengeldtarife für Selbstständige, hier gilt immer die Bindungsfrist von drei Jahren.





Andrii Yalanskyi / Shutterstock.com

So gehen Sie Schritt für Schritt vor:

- 1. Kündigungsfrist:** Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Wenn Sie zum Beispiel am 20. Februar einen Antrag bei einer neuen Kasse stellen, können Sie zum 30. April aus der Kasse austreten und sind ab 1. Mai bei der neuen Kasse versichert. Wichtig: Wenn Sie einen Wahltarif (zum Beispiel Kostenerstattung) gewählt haben, gelten unter Umständen andere Kündigungsfristen, maximal drei Jahre.
- 2. Sonderkündigungsrecht:** Wenn Sie noch keine zwölf Monate Mitgliedschaft bei Ihrer Krankenkasse vorweisen können, dürfen Sie wechseln, sobald die Kasse den Beitrag erhöht. Dann gilt ein Sonderkündigungsrecht. Die Erhöhung des Zusatzbeitrags muss die Kasse nur einen Monat vorher ankündigen. Bis der Beitrag zum ersten Mal fällig wird, haben Sie Zeit, bei einer neuen Kasse eine Mitgliedschaft zu beantragen. Es greift dann aber trotzdem die zweimonatige Kündigungsfrist. Der Zusatzbeitrag ist bei der alten Kasse so lange zu zahlen, bis die Kündigung greift.
- 3. Auswahl:** Wählen Sie eine Kasse, zu der Sie wechseln wollen.
- 4. Antrag:** Sie müssen nicht selbst bei Ihrer bisherigen Kasse kündigen, sondern Sie teilen einfach der neuen Kasse mit, dass Sie Mitglied werden wollen. Die neue Kasse übernimmt dann die Kündigung und die Wechselmodalitäten.
- 5. Mitgliedsbestätigung:** Von der neuen Kasse erhalten Sie eine Mitgliedsbestätigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen müssen. Freiwillig Versicherte legen das Schreiben Ihrer bisherigen Krankenkasse vor, damit die Kündigung wirksam ist.

Tipp:

Trotz Antrag bei einer neuen Krankenkasse bleibt jeder so lange in der alten Krankenkasse versichert, bis die neue Mitgliedschaft auch greift. Es entsteht keine Versicherungslücke.

Das gilt zum Sonderkündigungsrecht

Die Krankenkasse muss die Erhöhung des Zusatzbeitrags spätestens einen Monat vor Ablauf des Monats, in dem sie den Zusatzbeitrag erstmals erhebt, schriftlich per Post ankündigen.

Das Schreiben über den erhöhten Beitragssatz muss einige Pflichtinformationen enthalten. So muss die genaue Erhöhung genannt sein, auf das Sonderkündigungsrecht hingewiesen werden, die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags muss genannt sein und Sie müssen eine Krankenkassenübersicht des GKV-Spitzenverbandes erhalten, in der die Zusatzbeiträge der Kassen aufgelistet sind. Ist das nicht der Fall, dann ist die Erhöhung praktisch unwirksam. Hat die Kasse Sie nur knapp vor der Erhöhung informiert, können Sie sich beschweren – etwa bei einer Verbraucherzentrale und so Zeit gewinnen, um einen Kassenwechsel in die Wege zu leiten.

Tipp:

Bei jedem Wechsel Ihres Status als Versicherter oder Versicherte steht Ihnen ein neues Wahlrecht der Krankenkasse zu – unabhängig davon, ob Sie die Mindestmitgliedschaft erfüllt haben. Wenn Sie zum Beispiel den Arbeitgeber wechseln, nach einer Arbeitslosigkeit einen neuen Job aufnehmen oder in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung wechseln, dürfen Sie auch eine neue Krankenkasse wählen.

Das müssen Sie bei einem Krankenkassenwechsel beachten

Manche medizinischen Behandlungen müssen Sie vorher von Ihrer Krankenkasse genehmigen lassen. Das gilt zum Beispiel für eine Psychotherapie, eine Rehamaßnahme, eine Mutter-Kind-Kur, eine kieferorthopädische Behandlung. Wenn die Genehmigung bereits erfolgt ist und Sie die Maßnahmen aber noch nicht begonnen haben, sollten Sie mit dem Kassenwechsel noch etwas warten. Denn die neue Kasse muss die Maßnahme erst genehmigen und kann durchaus eine abweichende Entscheidung treffen.

Bei einer laufenden Behandlung ist ein Kassenwechsel durchaus möglich – die neue Krankenkasse übernimmt dann die Kosten. Versicherte sollten so rasch wie möglich ihrem Arzt die neue Versichertenkarte vorlegen. Ratsam ist es, die neue Kasse vor dem Kassenwechsel über die laufende Behandlung zu informieren und sich zu erkundigen, wie es weitergeht.

Wichtig zu wissen ist auch, dass Sie Hilfsmittel, die Ihnen die bisherige Kasse zur Verfügung gestellt hat, zurückgeben müssen. Die neue Kasse wird Ihnen zwar Ersatz bieten, aber manchmal gelingt die Bereitstellung nicht übergangslos. Das kann durchaus unangenehm sein, etwa, wenn ein Rollstuhl ersetzt werden muss. Sprechen Sie sich deshalb rechtzeitig mit der neuen Kasse ab.

Fida Olga / Shutterstock.com



Verwendete Quellen:

GKV-Spitzenverband:

<https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp?pageNo=1#krankenkassen>

Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/aerzte-und-kliniken/was-erstattet-die-krankenkasse-11694>

Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>

Bundesgesundheitsministerium:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/s/satzungsleistungen-der-gkv>

Vergleichsportal GKV:

<https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/leistungsvergleich/zusatzleistungen/zusatzleistungen.html>

Stiftung Warentest: Produktfinder Krankenkassenvergleich 2024.

<https://www.test.de/Krankenkassenvergleich-1801418-tabelle/?sort=hersteller>

Experteninterview: Daniela Hubloher, Gesundheitsexpertin bei der Verbraucherzentrale Hessen.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselchwanger Str. 5,
86919 Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselchwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

